







# Was sind Begleitpapiere im Sinne des Gefahrgutrechtes ?

## Kapitel 5.4 Dokumentation

Bei jeder durch das ADR geregelten Beförderung von Gütern sind die in diesem Kapitel jeweils vorgeschriebenen **Dokumente mitzuführen**, es sei denn, in den Unterabschnitten 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 ist eine Freistellung vorgesehen.

Bem.

1. Wegen des Verzeichnisses der auf den Beförderungseinheiten mitzuführenden Dokumente **siehe Abschnitt 8.1.2.**



# Begleitpapiere

im Sinne des Gefahrgutrechtes !

Während einer Gefahrgutbeförderung sind folgende Begleitpapiere stets mitzuführen, sofern dafür keine Freistellung besteht:

- ein **Beförderungspapier** (nach 5.4.1)
- eine **schriftliche Weisung** (nach 5.4.3)



# Begleitpapiere

## im Sinne des Gefahrgutrechtes !

Unter gewissen Beförderungsbedingungen können bei einem Gefahrguttransport folgende Begleitpapiere erforderlich sein:

- die **Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers** (nach 8.2.1)
- die **Bescheinigung der Zulassung** (nach 9.1.2)
- die **Fahrwegbestimmung nach § 7 GGVSE**
- ein **Container-Packzertifikat** (nach 5.4.2)
- die **Kopie des wesentlichen Textes einer abgeschlossenen Sondervereinbarung** (nach 1.5)
- **zusätzliche Genehmigungen**
- **Ausnahmen nach § 5 GGVSE**

# Begleitpapiere – eine Hilfe ?

## Wozu kann ein Beförderungspapier dienen?



- Dem Absender geben sie einen Überblick über die Sendungen, die den Betrieb verlassen haben.
- Dem Empfänger dienen sie als Information über den Wareneingang.
- Der Beförderer entnimmt ihnen die Information, welche Mengen wo abzuholen bzw. abzuliefern sind.
- Der Fahrzeugführer entnimmt den Beförderungspapieren, welche Ware wohin geliefert werden muss und wie gefährlich die Ladung ist.
- Die Kontrollbehörde erhält bei Bedarf Auskunft über die Art der Ladung und die damit verbundenen einzuhaltenden Vorschriften
- Einsatzkräfte können bei Unfällen Informationen zu den beförderten Stoffen erhalten



# Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



Keine Anforderungen an die **Form**, sondern nur an den **Inhalt** !!

Frachtbrief

Lieferschein

Ladeliste

Abfallbegleitschein

# Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



## Angaben im Beförderungspapier (nach 5.4.1.1)

- den Namen und die Anschrift des **Absenders**
- den Namen und die Anschrift des (der) **Empfängers** (Empfänger)
- die **UN-Nummer**, der die Buchstaben »UN« vorangestellt werden
- die **offizielle Benennung** für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung
- Nummern der **Gefahrzettelmuster**. Bei mehreren Gefahrzetteln, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben
- gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete **Verpackungsgruppe**
- die Anzahl und Beschreibung der **Versandstücke**
- die **Gesamtmenge** jeden gefährlichen Gutes (mit unterschiedlicher **UN-Nummer**, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe)
- eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer **Sondervereinbarung**

# Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



## Sondervorschriften für Bergungsverpackungen (5.4.1.1.5)

im Beförderungspapier ist nach der Beschreibung der Güter die Bezeichnung »**BERGUNGSVERPACKUNG**« hinzuzufügen.

## Sondervorschriften für ungereinigte leere Verpackungen, Fahrzeuge, Container, Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC (5.4.1.1.6)

Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, muss die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten:  
»**LEERES FAHRZEUG**« o.ä. ergänzt durch die Nummer der Klasse für das letzte Ladegut, z. B.

»LEERE VERPACKUNG, 3«.

oder

»LEERES TANKFAHRZEUG, 3, LETZTES LADEGUT: UN 1203 Benzin,II«.

# Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



## Sondervorschriften für Abfälle (nach 5.4.1.1.3)

ADR 2001 5.4.1.1.3 - «ABFALL, 1230 METHANOL, 3, II, ADR»

16. ADR-Änderungsverordnung - In den beiden Beispielen am Ende des Absatzes „ADR“ streichen und vor den UN-Nummern jeweils „UN“ einfügen.

«ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3, II» ???

oder ??

«ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II» !!!

# Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



## Sondervorschriften für Abfälle nach Ausnahme 20 GGAV

### 5 Begleitpapiere

- 5.1 Bei jeder Beförderung ist eine schriftliche Weisung nach § 8 GGVSE oder nach Abschnitt 5.4.3 ADR mitzuführen. Diese darf auch nach Abfallgruppen geordnet sein.
- 5.2 Im Beförderungspapier/Frachtbrief ist als Bezeichnung des Gutes anzugeben: »Gefährliche Abfälle, Klasse(n) ..., Verpackungsgruppe ..., Gruppe(n) ...«. Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: »Ausnahme 20«. Die Verpackungsgruppe ist der Spalte 6 der Tabelle in Nummer 2 zu entnehmen.
- 5.3 Ein Beförderungspapier ist im Straßenverkehr nicht erforderlich, wenn in der schriftlichen Weisung nach Nummer 5.1 die Abfallgruppe sowie die Anzahl und die Beschreibung der Versandstücke angegeben werden.
- 5.4 Der Absender hat den Begleitpapieren eine Abnahmeerklärung des Empfängers beizugeben.



Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gemäß ADR/RID	Verpa- ckungs- gruppe(n) gemäß ADR/RID (für Klasse 2: Klassifi- zierungs- code)	Benennung	Angaben im Beförderungs- papier		Gefahrzettel nach Kapitel 5.2 des ADR/RID Muster Nummer
				Klasse	Verpa- ckungs- gruppe (für Klasse 2: Klassifi- zierungs- code)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1.2	2	Klassifi- zierungs- code 5T, 5TF, 5TC, 5TO, 5TFC und 5TOC	Druckgaspackungen (UN 1950) und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen) (UN 2037) mit folgenden Eigenschaften:			
			giftig,	2	5T	2.3
			giftig, entzündbar,	2	5TF	2.3 + 2.1
			giftig, ätzend,	2	5TC	2.3 + 8
			giftig, oxidierend,	2	5TO	2.3 + 5.1
			giftig, entzündbar, ätzend oder	2	5TFC	2.3 + 2.1 + 8
giftig, oxidierend, ätzend,	2	5TOC	2.3 + 5.1 + 8			



giftig,	2	5T	2.3
giftig, entzündbar,	2	5TF	2.3 + 2.1
giftig, ätzend,	2	5TC	2.3 + 8
giftig, oxidierend,	2	5TO	2.3 + 5.1
giftig, entzündbar, ätzend oder	2	5TFC	2.3 + 2.1 + 8
giftig, oxidierend, ätzend,	2	5TOC	2.3 + 5.1 + 8

1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig	2	5T	2.2+ 6.1
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, ätzend	2	5TC	2.2+ 6.1+8
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar	2	5TF	2.1+ 6.1
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar, ätzend	2	5TFC	2.1+ 6.1+8
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, oxidierend	2	5TO	2.2+ 5.1+ 6.1
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, oxidierend, ätzend	2	5TOC	2.2+ 5.1+ 6.1+8

**ADR oder GGAV ???**

# Wer trägt für das Beförderungspapier welche Verantwortung ?



Der Absender

Der Beförderer

Der Fahrzeugführer

Das ADR zählt unter 1.4.2 die Pflichten der Hauptbeteiligten auf  
aber laut **RSE 2003**

richten sich die Pflichten der Beteiligten ausschließlich nach **§ 9 GGVSE** und  
nicht nach den Vorschriften des Kapitels 1.4.(ADR)

# Verantwortung beim Beförderungspapier ?



## Absender

Der **Absender** gefährlicher Güter ist laut ADR verpflichtet, dem **Beförderer** die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse, usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 **zu liefern** (1.4.2.1.1 )

### aber § 9 Abs. 1 GGVSE

Der **Absender** hat den **Beförderer** auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d **hinzuweisen**. (Achtung bei Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 )

Der **Absender** hat dafür **zu sorgen**, dass für jede Sendung ein Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 **mitgegeben** wird.

# Verantwortung beim Beförderungspapier ?



## Beförderer

Der **Beförderer** hat gegebenenfalls im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere sich zu **vergewissern**, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden (1.4.2.2.1b)

Der Beförderer kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen (1.4.2.2.2).

### § 9 Abs. 1 GGVSE

Der **Beförderer** hat dafür zu sorgen, dass die Begleitpapiere nach dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;

Der **Beförderer** kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten **vertrauen**,

# Verantwortung beim Beförderungspapier ?



## Fahrzeugführer

Der **Fahrzeugführer** gilt nicht als Hauptbeteiligter im Sinne des ADR.

### § 9 Abs. 11 GGVSE

Der **Fahrzeugführer** hat während der Beförderung die Begleitpapiere **mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung **auszuhändigen**.

# Das Beförderungspapier

## Konsequenzen



Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** gegen Anforderungen verstößt.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG).

Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in **Anlage 7** sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen.

Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen.

Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist.

# Das Beförderungspapier

## Konsequenzen



G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, dass	GGVSE §10 Nr.	Euro
	<b>A.</b>	<b>der Absender</b>		
		<b>entgegen § 9 Abs. 1</b>		
S,E	1.1	Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt,	5a	400,-
S,E	1.2	Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht vollständig gibt,	5a	250,-
	<b>H.</b>	<b>der Auftraggeber des Absenders</b>		
		<b>Entgegen § 9 Abs. 8</b>		
S,E	93	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt wird,	12a	300,-
S,E	94	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird,	12b	300,-



# Beförderungspapier

## Konsequenzen



	B.	der Beförderer		
		<b>entgegen § 9 Abs. 2</b>		
S	24	Nr. 2 Buchstabe e eine Vorschrift über die Begrenzung der Mengen nicht einhält,	6f	500,-
S	25	Nr. 2 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder die dort genannte Bescheinigung, Ausrüstung oder Ausnahmezulassung übergeben wird	6g	
	25.1	Beförderungspapiere		250,-
	25.2	Container-Packzertifikat		250,-
	25.3	Schriftliche Weisungen		250,-
	25.4	Sondervereinbarung		250,-
	25.5	Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich)		250,-
	25.6	Ausrüstung		150,-
	25.7	Ausnahmezulassung		250,-
	25.8	Zulassungsbescheinigung,		250,-
S	26	Nr. 2 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden, es fehlen:	6h	
	26.1	Basiskurs (Erstschulung)		400,-
	26.2	Aufbaukurs (Erstschulung)		400,-
	26.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung)		600,-
	26.4	Auffrischkurs,		400,-

# Beförderungspapier

## Konsequenzen



	K.	der Fahrzeugführer		
		<b>entgegen § 9 Abs. 11</b>		
S	105	Nr. 11 ein Begleitpapier, die Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a oder b ADR, den Atemschutz oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	15i	
	105.1	Beförderungspapiere oder schriftliche Weisungen oder Container-Packzertifikat oder Kopie des wesentlichen Textes der Sondervereinbarung oder Bescheinigung der Zulassung oder Genehmigung mit der die Durchführung der Beförderung zugelassen wird oder Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich) oder Feuerlöschgerät oder Unterlegkeile oder Warnzeichen oder Warnweste oder Handlampe oder Atemschutz oder Ausnahmezulassung nicht mitgeführt		150,-
	105.2	mitführt, aber nicht den Vorschriften entsprechen		100,-
	105.3	nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt		50,-
	105.4	Fehlen bzw. Nichtaushändigen der Schulungsbescheinigung		50,-
S	106	Nr. 12 eine Bescheinigung nicht besitzt Fahrzeugführer ohne Schulung; es fehlen:	15j	
	106.1	Basiskurs (Erstschulung)		300,-
	106.2	Aufbaukurs (Erstschulung)		300,-
	106.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung)		500,-
	106.4	Auffrischkurs,		300,-



# Beförderungspapier Probleme



## 1. Der Fahrzeugführer erhält mit der Ware Lieferscheine.

Kunde 1:

3 Faß á 60 l Grundreiniger  
Fußbodenversiegelung

ev. Hinweis - »**BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6  
FESTGESETZTEN FREIGRENZEN**« -> [Ausnahme 18](#)

Kunde 2:

3 Faß á 60 l Fußbodenversiegelung

**Ist jetzt ein Beförderungspapier nach den Gefahrgutvorschriften erforderlich ?**

Problem



# Beförderungspapier



Wer zahlt für die Fehler von Anderen??

Der Absender - nein!

Der Beförderer ?

er erhält falsche Informationen zum Produkt - nein!

der Fahrzeugführer nimmt ein bereitgestelltes Begleitpapier nicht mit – nein!

er erhält ein unvollständiges oder teilweise fehlerhaft ausgefülltes Dokument – ja

Der Fahrzeugführer ?

er wird nicht darauf hingewiesen, dass seine Fracht den Gefahrgutrecht unterliegt und fährt ohne Begleitpapiere - ja

er erhält ein unvollständiges oder falsch ausgefülltes Beförderungspapier - ja